

Hausordnung am Franken-Landschulheim Schloss Gaibach
für den
Schulbereich einschließlich Turnhallen und Freizeitanlagen
gemäß § 4 GSO und § 4 RSO

I.

Diese Hausordnung soll durch einige Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs zu einem guten Schulklima beitragen. Sie ist Richtschnur für eigenverantwortliches Handeln jedes Schülers im Lebensbereich „Schule“.

Von jedem Schüler/jeder Schülerin wird soziales und umweltgerechtes Verhalten erwartet. Höflichkeit und Rücksicht auf Andere erleichtern das Zusammenleben in der Schule.

Jeder Schüler/Jede Schülerin hat sich deshalb so zu verhalten,

- dass der Unterricht störungsfrei und effektiv erfolgt,
- dass niemand geschädigt, behindert oder belästigt wird,
- dass keine Beschädigungen und Verunreinigungen im Schulbereich entstehen,
- dass Unterrichts- und Verwaltungsarbeiten nicht gestört werden,
- dass Natur und Umwelt geschont werden.

II.

Unterrichtszeiten

1. Beginn

Schüler können sich ab 07.30 Uhr in der Pausenhalle aufhalten. Mit dem 1. Läutezeichen (08.05 Uhr) begeben sie sich in ihre Unterrichtsräume.

2. Stundenwechsel

Bleibt eine Klasse oder Gruppe beim Stundenwechsel im Klassenzimmer oder im Fachraum, so muss auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft Ruhe und Ordnung herrschen. Die Schüler sollen in dieser Zeit den Raum nicht verlassen und sich nicht auf dem Gang aufhalten.

Die Klassenordner reinigen die Tafel und sorgen auch für die Lüftung des Zimmers.

Ist eine Lehrkraft 5-10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht in der Klasse, wird dies vom Klassensprecher umgehend im Sekretariat gemeldet.

3. Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Zu Beginn der Pause verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf die Pausenhöfe bzw. in die Pausenhalle. Bei schönem Wetter sollten die Schüler den Pausenbereich im Freien aufsuchen.

Den Tagesheimschülern stehen Schließfächer zur Aufbewahrung ihrer Schulsachen während der Mittagspause zur Verfügung. Externe Schüler sind für ihre Schulsachen selbst verantwortlich.

4. Unterrichtsschluss

Nach Unterrichtsschluss werden die Klassenzimmer in ordentlichem Zustand verlassen, d.h.

- die Fenster sind geschlossen,
- das Licht ist gelöscht,
- die Tafel ist gereinigt,
- die Stühle sind auf die Tische gestellt.

Gleiches gilt, wenn eine Klasse den Klassenraum verlässt, um den Rest der Unterrichtszeit in Fachräumen zu verbringen. Der Fachlehrer schließt das Zimmer ab. Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich.

In Freistunden oder falls die 6. Stunde nicht unterrichtet wird bzw. ausfällt, bleiben die Schüler in der Pausenhalle.

5. Besuche

Schulfremde Personen dürfen den Unterricht nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung besuchen (z.B. Gastschüler, Freunde, Eltern, externe Referenten, etc.).

III.

Schulgebäude

1. Nutzung der Einrichtungen

Die Schulgebäude und die Einrichtungen in den Klassenräumen dienen dem Erziehungsauftrag der Schule. Der Unterricht und ein harmonisches Klima dürfen nicht belastet werden.

Zum Fußballspielen steht ausschließlich das Soccerfeld zur Verfügung. Der obere Pausenhof darf dafür nicht genutzt werden.

Dazu gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang mit den schuleigenen Unterrichtsmedien (Computer, Beamer, Tageslichtprojektoren, Videogeräte, Cassettenrecorder usw.).

Schüler dürfen diese Geräte ohne Auftrag einer Lehrkraft weder bedienen, warten oder reparieren noch damit experimentieren.

2. Ausgestaltung der Klassenzimmer

Es ist sehr erwünscht, dass die Schüler einer Klasse ihr Klassenzimmer ausgestalten, verschönern und so ausschmücken, dass man sich wohl fühlen kann.

Die Ausgestaltung eines Klassenzimmers wird unter Anleitung des Klassenleiters und im Einvernehmen mit dem Direktorat vorgenommen. Der Unterrichtsverlauf, die

Lernbereitschaft der Schüler und die Reinigung der Räume dürfen durch die Ausgestaltung des Klassenzimmers nicht beeinträchtigt werden. Plakate etc. dürfen nicht mit Klebestreifen oder Reiszwecken direkt auf dem Putz befestigt werden.

3. Plakate, Drucksachen

Das Aushängen von Plakaten und das Verteilen von Drucksachen ist nur im Rahmen von § 4 GSO sowie § 4 RSO und nur mit vorheriger Genehmigung des Schulleiters zulässig. Politische Werbung ist nicht zulässig (Art. 84 Abs.2 BayEUG).

4. Fachräume

Die Fachräume (Physik, Chemie, Biologie, Musik, Informatik, Kunst, Werken, Schulküche) dürfen nur zusammen mit einer Lehrkraft betreten werden.

Schüler der Fachrichtungen Werken, Informationstechnologie, Informatik sowie Haushalt und Ernährung beachten die Einzelanweisungen; diese sind unbedingt einzuhalten.

Jeder Schüler verlässt seinen Arbeitsplatz so sauber, dass der nachfolgende Schüler sofort mit seiner Arbeit beginnen kann.

5. Sportbetrieb

Die übergeordneten Grundsätze dieser Hausordnung gelten auch für den Sportunterricht in den Turnhallen und auf den Sportplätzen.

Strikt untersagt ist das Mitbringen von Glasflaschen. Die Turngeräte sind nach dem Unterricht wieder aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

Umkleiden und Duschen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass der nachfolgende Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Während des Sportunterrichts tragen die Schüler nur Sportschuhe, welche die Sportlehrkräfte genehmigt haben.

6. Studierzeit

Während der Studierzeit darf jeweils nur ein Schüler den Raum (z.B. zum Aufsuchen der Toilette) verlassen.

IV.

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen

1. Unterricht

Verpflichtend ist der Besuch aller Unterrichtsstunden im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich, aber auch im Bereich der einmal gewählten Wahlfächer bzw. Neigungsgruppen. Ein Austritt kann hier nur aus zwingenden Gründen erfolgen und

bedarf der Genehmigung der Schulleitung, die schriftlich unter Angabe der Begründung von den Erziehungsberechtigten beantragt werden muss.

2. Krankheit

Bei krankheitsbedingter Schulunfähigkeit oder einem sonstigen zwingenden Verhinderungsgrund sind § 37 GSO bzw. § 39 RSO zu beachten. Insbesondere ist die Schule unverzüglich bzw. bis **zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde** unter Angabe des Grundes zu verständigen. Dies gilt auch für die Oberstufe, wenn der Unterricht evtl. erst später beginnt. Bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Dauert eine Erkrankung länger als 10 Unterrichtstage, ist - auf Verlangen der Schulleitung bereits früher - ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so meldet er sich beim Fachlehrer und bei der Schulleitung ab, die beide eine Unterrichtsbefreiung unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten werden davon telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Gemäß § 32 (2) 1 GSO ist eine Erkrankung bei angekündigten Leistungsnachweisen durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

Die Befreiung setzt voraus, dass der/die Schüler/in von den Eltern abgeholt wird.

3. Beurlaubung

Schüler werden nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt (§ 37(3) GSO, § 39(3) RSO). Anträge auf Beurlaubung können nur vom Direktorat entgegengenommen und genehmigt werden. Sie müssen spätestens einen Tag vorher schriftlich eingereicht werden. Sie werden von den Erziehungsberechtigten gestellt, bei volljährigen Schülern von diesen selbst.

4. Klassenbuch

Der Klassenbuchführer registriert, der Klassenleiter oder Kursleiter überprüft die Absenzen der Schüler/innen.

V.

Sonstige Regelungen

1. Kleidung

Alle Schülerinnen und Schüler sollen während der Schulzeit angemessen gekleidet sein, d.h. ordentlich und sauber. Die Kleidung darf kein störendes Aufsehen erregen bzw. nicht provozierend wirken; sie darf nicht vom eigentlichen Sinn der Schule ablenken, einen konzentrierten Unterricht in den einzelnen Fächern für alle Schüler einer Klasse zu ermöglichen. Im Konfliktfall beraten sich Lehrer, Eltern und Schüler.

2. Rauchen, alkoholische Getränke

Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage, auf dem Schulgelände und in der Schönbornstraße im Bereich des Schulgeländes untersagt.

3. Abfälle

Für Papier, Flaschen und andere Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

4. Telefonieren

Telefonieren ist nur vom Telefon in der Aula aus möglich. Handys dürfen während der Unterrichtszeiten und auch in der Pause nicht eingeschaltet sein.

5. Aufenthalt auf der Straße

Um eine Gefährdung der Schüler, Belästigung der Nachbarn und Störungen der Umgebung zu vermeiden, gilt Folgendes:

kein Aufenthalt auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Grundstück Beuerlein),

- kein Spielen auf der Straße,
- besondere Vorsicht bei der An- und Abfahrt der Schulbusse.

6. Störende Gegenstände

Das Mitbringen sowie der Besitz von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung in der Schule stören können oder stören, ist verboten. Derartige Gegenstände werden eingezogen und sichergestellt (§ 39(2) GSO, § 41(2) RSO).

Die Benutzung von Handys oder von Unterhaltungsmedien ist von 8:10 – 13:00 Uhr und während des Nachmittagsunterrichts und den Pausen nicht erlaubt.

Kaugummikauen ist im Unterricht nicht gestattet; Kaugummis sind demnach ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eigenmächtiges Essen und Trinken im Unterricht sind ebenso nicht zulässig; die Anweisungen der Lehrkräfte hierzu sind besonders zu beachten.

7. Beschädigungen, Verunreinigungen

Bei Beschädigungen, defekten Anlagen bzw. Verunreinigungen (nicht funktionierende sanitäre oder elektrische Einrichtungen, herabhängende Vorhänge, beschädigte oder beschmierte Stühle und Tische) ist die Lehrkraft oder das Sekretariat zu verständigen.

8. Parkplätze

Die auf dem Gelände des Landschulheimes befindlichen Parkplätze sind ausschließlich den Beschäftigten vorbehalten. Schüler der Oberstufe können ihre Fahrzeuge auf dem eigens hierfür geschaffenen Parkplatz gegenüber der Gärtnerei Eichelmann parken. Fahrräder, Mofas, Motorroller, Kleinkrafträder und Motorräder dürfen auf keinem Fall auf dem Gehsteig im Eingangsbereich der Schule abgestellt werden. Dafür stehen der Parkplatz gegenüber der Gärtnerei Eichelmann, der Rollerparkplatz sowie die Fahrradständer neben dem Verwaltungsbau zur Verfügung.

9. Haftung

Landschulheim und Schulträger übernehmen für die von Schülern mit- und eingebrachten Sachen aller Art keinerlei Haftung für die Gefahr des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung, es sei denn, der Schaden wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulträgers herbeigeführt.

Jeder Schüler ist selbst für die von ihm mitgebrachten Sachen einschließlich der Garderobe verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, keine wertvollen Gegenstände oder größere Geldbeträge bei sich zu führen.

VI.

Erörterungsgremien

Alle Anliegen im Zusammenhang mit der Hausordnung können mit den Instanzen erörtert werden, die die Schulordnung dafür vorsieht:

- mit der Schülermitverantwortung (SMV/Schülerausschuss)
- mit dem Schulforum
- mit den Verbindungslehrkräften
- mit dem Elternbeirat und
- mit dem Direktorat der Schule.

VII.

Andere Bestimmungen

Die Bestimmungen des BayEUG, der GSO, der RSO und Anordnungen der Schulleitung bleiben von dieser Hausordnung unberührt.

Volkach, den 11. September 2013

(Kremer)
Studiendirektor

Schülername: Klasse:

Wir bestätigen hiermit, die Hausordnung des Franken-Landschulheimes Schloss Gaibach für den Schulbereich einschließlich Turnhallen und Freizeitanlagen erhalten zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Schülers/der Schülerin)

(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)